

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 13.06.2019

66. Stück

120. Verordnung des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg über die Studienberechtigungsprüfung (SBP) gemäß § 64a Universitätsgesetz

120. Verordnung des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg über die Studienberechtigungsprüfung (SBP) gemäß § 64a Universitätsgesetz

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 11.06.2019 die „Verordnung des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg über die Studienberechtigungsprüfung (SBP) gemäß § 64a Universitätsgesetz“ wie folgt beschlossen.

Rektorat

Verordnung des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg über die Studienberechtigungsprüfung (SBP) gemäß § 64a Universitätsgesetz

§ 1 Studienrichtungsgruppen

(1) An der Universität Mozarteum Salzburg kann die Studienberechtigungsprüfung für folgende Studienrichtungsgruppen abgelegt werden:

1. Lehramtsstudien

(2) Die Zuordnung der Studien zu den Studienrichtungsgruppen ist in Anlage A festgelegt.

§ 2 Zulassung

(1) Die gesetzlich geforderte eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium wird durch fachspezifische Beraterinnen und Berater der jeweiligen Studien überprüft. Die Beraterinnen und Berater werden von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre bestellt.

(2) Wird die Studienberechtigungsprüfung für ein Lehramtsstudium beantragt, sind zwei Unterrichtsfächer zu wählen. Der Vorbildungsnachweis ist aus einem der beiden ausgewählten Unterrichtsfächern oder durch pädagogische Vorkenntnisse nachzuweisen.

(3) Ist die geforderte Vorbildung nicht oder nicht ausreichend vorhanden, sind durch die Beraterinnen und Berater Auflagen festzulegen, mit deren Erfüllung der Vorbildungsnachweis erbracht ist.

(4) Die endgültige Entscheidung über eine Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung trifft die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre.

§ 3 Pflichtfächer der Studienberechtigungsprüfung

(1) Im Rahmen einer Studienberechtigungsprüfung sind drei Pflichtfächer zu absolvieren. Die Pflichtfächer der Studienberechtigungsprüfung sind nach Studienrichtungsgruppen festgelegt und der Anlage A zu entnehmen.

§ 4 Wahlfach der Studienberechtigungsprüfung

(1) Das Wahlfach ist nach Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers aus dem angestrebten Studium zu entnehmen. Über die Zulässigkeit als Wahlfach entscheidet die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre.

(2) Das Wahlfach kann auch durch eine Lehrveranstaltungsprüfung abgelegt werden. In diesem Fall hat die Lehrveranstaltung mindestens 2 ECTS zu umfassen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

Die Prüferinnen und Prüfer für alle Fächer im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung sind grundsätzlich durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre zu bestimmen. Bei der Prüfung über das Wahlfach sind die Bewerberinnen und Bewerber berechtigt, fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer vorzuschlagen.

§ 6 Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern und im Wahlfach

(1) Die Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern orientieren sich am Lehrstoff der 12. und 13. Schulstufe. Die Form der Prüfung und die Anforderungen der einzelnen Pflichtfächer sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

(2) Wahlfächer, die nicht in Form einer Lehrveranstaltungsprüfung abgelegt werden, sind mündlich zu prüfen. Ausnahmen davon können aus inhaltlichen oder didaktischen Gründen von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre festgelegt werden.

§ 7 Beurteilung und Prüfungsordnung

(1) Jede Prüfung der Studienberechtigungsprüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Negative Beurteilungen sind zu erläutern. Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers ist ihr bzw. ihm innerhalb von 2 Monaten Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren.

(2) Bei Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, ist der schriftliche Teil vor dem zugehörigen mündlichen Teil abzuhalten. Der mündliche Teil ist binnen 4 Wochen abzulegen, ansonsten die Prüfung als abgebrochen gilt und negativ beurteilt wird. Die Beurteilung hat über beide Teile gemeinsam zu erfolgen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich bei schriftlichen Prüfungen spätestens 2 Wochen vor der Prüfung anzumelden. Eine Abmeldung ist bis 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt ohne Angabe von Gründen möglich. Erscheinen Bewerberinnen bzw. Bewerber nicht zu einer Prüfung ohne sich ordnungsgemäß abgemeldet zu haben, kann von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre eine Sperre für den nächsten Prüfungstermin verhängt werden.

(4) Die Ablegung von Teilen der Studienberechtigungsprüfung an einer anderen Universität kann in begründeten Fällen von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre genehmigt werden. Diese Genehmigung ist rechtlich nicht verbindlich, die betreffende Universität kann die Ablegung von Prüfungen auch ablehnen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen waren, ist die Verordnung des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg über die Studienberechtigungsprüfung veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 21.06.2012, 34. Stück, bis zum 31. Dezember 2021 weiterhin anzuwenden.

Anlage A: Festlegung der Prüfungsfächer, sowie der Prüfungsanforderungen und –methoden

1. Studien und Pflichtfächer nach Studienrichtungsgruppen

Studienrichtungsgruppen	Pflichtfächer
Lehramtsstudien	Englisch Mathematik 1
Bildnerische Erziehung Gestaltung: Technik. Textil Instrumentalmusikerziehung Musikerziehung	Philologische Grundlagen

2. Prüfungsanforderungen und –methoden

1. Schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema:

Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema hat die Kandidatin bzw. der Kandidat nachzuweisen, dass sie bzw. er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag.

Es sind mindestens zwei Themen zur Wahl zu stellen, die Arbeitszeit beträgt 4 Stunden.

2. Englisch

Englisch (schriftlich und mündlich / Kompetenzniveau B2 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen):

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversationen über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

Die Arbeitszeit für den schriftlichen Teil beträgt 4 Stunden.

3. Philologische Grundlagen (schriftlich und mündlich):

Einblick in Gegenstandsbereich und Methoden der Sprachbetrachtung (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik) unter Berücksichtigung des Deutschen; Einsicht in die gesellschaftliche und historische Bedingtheit von Sprache; Grundbegriffe des Verstehens und Interpretierens von Texten; Grundbegriffe der Poetik; literarische Gattungen, Formen, Traditionen und Epochen.

Die Arbeitszeit für den schriftlichen Teil beträgt 4 Stunden.

4. Mathematik

Mathematik 1 (schriftlich und mündlich):

Variablen und Terme; Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; Lineare Gleichungssysteme in mehreren Variablen; Potenzfunktionen; Wurzelfunktionen; Polynomfunktionen; Potenz- und Polynomgleichungen; Trigonometrische Funktionen, Trigonometrie; Differentialrechnung; Integralrechnung; Kombinatorik und elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Die Arbeitszeit für den schriftlichen Teil beträgt 4 Stunden.